

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE ALBERSCHWENDE

Jahrgang 2026

Ausgegeben am 07.01.2026

1. Verordnung: Wassergebührenverordnung

VERORDNUNG der Gemeinde Alberschwende über die Regelung der Wassergebühren (Wassergebührenverordnung)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Alberschwende hat mit Beschluss vom 15.12.2025 auf Grund des Gesetzes über die öffentliche Wasserversorgung durch die Gemeinden in Vorarlberg, LGBl.Nr. 3/1999, idgF, sowie des § 17 Abs. 3 Ziff. 4 Finanzausgleichsgesetz 2024 (FAG 2024), BGBl. I Nr. 168/2023, idgF, verordnet:

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Beiträge und Gebühren

Zur Deckung der Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Gemeindewasserversorgungsanlage werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Wasserversorgungsbeiträge
- b) Wasserbezugsgebühren
- c) Wasserzählergebühren

2. Abschnitt Wasserversorgungsbeiträge

§ 2 Allgemeines

- 1) Wasserversorgungsbeiträge sind der Wasseranschlussbeitrag und der Ergänzungsbeitrag.
- 2) Gebührenschuldner ist der Anschlussnehmer.
- 3) Miteigentümer schulden die Wasserversorgungsbeiträge zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, soweit mit dem Miteigentumsanteil das dingliche Recht auf ausschließliche Nutzung und Verfügung über eine selbstständige Wohnung oder sonstige selbstständige Räumlichkeiten (Wohnungseigentum) verbunden ist.

- 4) Ist ein gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter oder ein gemeinsamer Verwalter bekannt gegeben worden, erfolgt die Zustellung von Schriftstücken an diesen.
- 5) Das Beitragsausmaß ergibt sich aus der Multiplikation der Bewertungseinheit mit dem Beitragssatz.

§ 3 Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt € 35,00 zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer

§ 4 Wasseranschlussbeitrag

- 1) Für den Anschluss von Gebäuden, sonstigen Bauwerken, Betrieben und Anlagen an die Gemeindewasserversorgung wird ein Wasseranschlussbeitrag erhoben.
- 2) Die Bewertungseinheit beträgt 29 v.H. der Geschossfläche von Gebäuden oder Grundflächen sonstiger Bauwerke und Anlagen.
- 3) Die Geschossfläche eines Gebäudes ist die Summe der Flächen der Geschosse, einschließlich der Außen- und Innenwände, gemessen 1,80 m über dem Fußboden; Geschossflächen von nicht allseits umschlossenen Räumen zählen nicht dazu.
- 4) Als Geschossfläche gelten auch die bewilligten Standplätze eines Campingplatzes, wobei je Standplatz eine Grundfläche von 50 m² zu berechnen ist. Die Bewertungseinheit beträgt 10 v.H. der so ermittelten Fläche.
- 5) Nicht zur Geschossfläche zählen die Flächen von Stallgebäuden, soweit diese keine bewohnbaren Räume enthalten.
- 6) Wenn für ein Gebäude im Verhältnis der Geschossfläche ein Wasserverbrauch zu erwarten ist, der erheblich unter dem Durchschnitt liegt, so ist die Bewertungseinheit entsprechend zu verringern (z. B. Betriebe mit Produktionshallen ohne Wasserverbrauch; Lagerhallen und dgl.).
- 7) Der Gebührenanspruch entsteht mit der schriftlichen Mitteilung oder der Rechtskraft des Anschlussbescheides gemäß § 5, Abs 1 des Wasserversorgungsgesetzes idGF.
- 8) Der Wasseranschlussbeitrag beträgt mindestens € 1.200,00 pro Anschluss bzw. pro Wohnung zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 5 Ergänzungsbeitrag

- 1) Wenn sich die Bewertungseinheit für die Bemessung des Wasseranschlussbeitrages ändert, wird ein Ergänzungsbeitrag zum Wasseranschlussbeitrag eingehoben.
- 2) Die Höhe des Ergänzungsbeitrages berechnet sich aus dem Unterschiedsbeitrag zwischen dem neuen und dem bereits geleisteten Wasseranschlussbeitrag, wobei der geleistete Wasseranschlussbeitrag unter Anwendung des geltenden Beitragssatzes rechnerisch neu festzusetzen ist.
- 3) Die Gebührenschuld entsteht mit der Vollendung des Vorhabens.

§ 6 Wiederaufbau

Beim Wiederaufbau von abgebrochenen oder zerstörten Gebäuden, Betrieben und Anlagen sind die geleisteten Wasserversorgungsbeiträge verhältnismäßig anzurechnen. Die Bestimmung des § 5, Abs. 2 gilt sinngemäß.

3. Abschnitt Wasserbezugsgebühren

§ 7 Bemessung

- 1) Für den Bezug von Wasser aus der Gemeindewasserversorgung werden Wasserbezugsgebühren erhoben.
- 2) Der Berechnung der Wasserbezugsgebühren ist – vorbehaltlich der Abs. 3 bis 6 – die Wassermenge zugrunde zu legen. Sind keine geeigneten Messgeräte zur Messung vorhanden, wird der Wasserverbrauch geschätzt. Die Wassermenge ist mit dem Gebührensatz zu vervielfachen.
- 3) Der Gebührenanspruch entsteht mit Beginn des Wasserbezugs und wird in vier Raten für den jeweiligen Abrechnungszeitraum eingehoben.
- 4) Der Abrechnungszeitraum ist der Zeitraum innerhalb zweier aufeinander folgender Ablesungen des Wasserzählers.
- 5) Wird der Wasserverbrauch mangels geeigneter Messgeräte geschätzt, werden die Wasserbezugsgebühren wie folgt festgesetzt:
 - a) bei Wohnungen wird ein jährlicher Wasserverbrauch mit pauschal

1 Person pro Haushalt	70 m ³
2 Personen pro Haushalt, Wochenendhaus	108 m ³
3 Personen pro Haushalt	144 m ³
4 Personen pro Haushalt	180 m ³
5 Personen pro Haushalt	216 m ³
jede weitere Person	36 m ³
Zimmervermietung pro Bett	20 m ³

bemessen, wobei die Personenbestandsaufnahme zum 01.10. eines jeden Jahres herangezogen wird.

- b) bei Betrieben und Tourismusunterkünften sowie Ferienwohnungen wird die Menge des Wasserverbrauchs je nach Größe und Art durch die Abgabenbehörde pauschaliert.

§ 8 Gebührensschuldner

- 1) Die Wasserbezugsgebühr ist vom Eigentümer des Gebäudes (des Betriebes oder der Anlage) zu entrichten.
- 2) Miteigentümer schulden die Wasserbezugsgebühren zur ungeteilten Hand. Dies gilt auch im Falle von Wohnungseigentum, außer es besteht ein eigener Wasseranschluss. Ist ein gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter oder ein gemeinsamer Verwalter bekannt gegeben worden, erfolgt die Zustellung von Schriftstücken an diesen.
- 3) Ist das Gebäude (der Betrieb oder die Anlage) vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so kann die Wasserbezugsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer und dgl.) vorgeschrieben werden. Der Eigentümer haftet persönlich für die Gebührenschuld.

§ 9
Abrechnung, Vorauszahlung

- 1) Der Wasserverbrauch wird, sofern nicht die Bestimmungen des § 7, Abs 5 anzuwenden sind, viermal jährlich durch das Ablesen des Wasserzählers festgelegt.
- 2) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem Ablesen des Wasserzählers, im Falle der Festsetzung gemäß § 7, Abs. 5 am 01.11. des Jahres.

§ 10
Gebührensatz

Der Gebührensatz (Wasserbezugsgebühr) beträgt € 2,40 pro m³ inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer

4. Abschnitt
Wasserzählergebühren

§ 11
Wasserzählergebühren

- 1) Für den Ankauf, die Erneuerung und die Instandhaltung der Wasserzähler wird eine jährliche Bereitstellungsgebühr in Höhe von € 22,00 inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer erhoben.
- 2) Die Bestimmungen des § 9 und des § 10 gelten sinngemäß.

5. Abschnitt
Sonstige Bestimmungen

§ 12
Übergangsbestimmungen

Ist nach den bisher gelten den Vorschriften ein Wasseranschlussbeitrag entrichtet worden, so ist der Ergänzungsbeitrag gemäß § 5, Abs. 1, wie folgt zu berechnen:

Für das gesamte Gebäude (den Betrieb oder die Anlage) ist die Gebühr nach den Vorschriften der §§ 3 und 4 zu berechnen und die bisher geleisteten Wasseranschlussbeiträge, wertgesichert nach dem in Vorarlberg allgemein geltenden Baukostenindex, abzuziehen.

§ 13
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wassergebührenverordnung der Gemeinde Alberschwende vom 20.12.2024 außer Kraft.

Der Bürgermeister:
K l a u s S o h m

